

**Bebauungsplan Nr. 679, 1. Änd. „IGS Südstadt, Altenbeckener Damm“**  
**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**  
**im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

## Planung

Das ca. 17.170 m<sup>2</sup> große Plangebiet umfasst die Grundstücke Pfalzstraße 9 und Wißmannstraße 24. Die vorhandene Schule wird zu einer 4-zügigen IGS für die Sekundarstufe I mit einer Ganztagsbetreuung erweitert. Im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 679 sollen die Baugrenzen für die vorhandenen und geplanten Gebäude mit Erweiterungsmöglichkeiten konkretisiert und an die Belange des Denkmalschutzes angepasst werden. Die zusätzlich überbaubaren Flächen sollen für eine Erweiterung um eine Sekundarstufe II zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll die Zulässigkeit sportlicher Nutzungen im Schulgebäude und in den Sporthallen geregelt werden. Es handelt sich um einen B-Plan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

## Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Im Jahr 2017 wurden faunistische und floristische Untersuchungen durchgeführt (Biotoptypen, Flora, Vögel, Fledermäuse). Das Plangebiet zeichnete sich durch Biotoptypen der Grünanlagen und Siedlungsbereiche wie Gehölze, Scherrasen, Stauden- und Ruderalfluren sowie Gebäude- und Verkehrsflächen aus. Unter den insgesamt 22 erfassten Biotoptypen befanden sich keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG.

Es wurden keine nach der Roten Liste Niedersachsen gefährdete oder gesetzlich besonders geschützte Pflanzenarten nachgewiesen. Von besonderer Bedeutung für den Naturschutz war allerdings der Nachweis der seltenen Rotfrüchtigen Zaunrübe (*Bryonia dioica*), die vor allem am Rand der zentral gelegenen Scherrasenfläche in größeren Beständen angetroffen wurde. Es wurde empfohlen, den größten Bestand in den zukünftigen Schulgarten zu überführen. Von Bedeutung für den Naturschutz ist zudem die Natursteinmauer, welche die ehemals vorhandene Rasenfläche begrenzte und in deren Fugen zahlreiche Pflanzenpolster festgestellt wurden. Seitens der Gutachter\*innen wurde darauf hingewiesen, dass hier seltene Arten der Felsspaltenflora vorkommen könnten. Entsprechende Arten wurden unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzend in einem für den Pflanzenartenschutz wertvollen Bereich nachgewiesen. Die Mauer sollte daher erhalten werden.

Innerhalb des Plangebietes konnten 19 Vogelarten festgestellt werden, darunter 16 Arten mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht. Das Artenspektrum setzt sich überwiegend aus allgemein weit verbreiteten, nicht in ihrem Bestand gefährdeten Arten zusammen. Aus Naturschutzsicht bedeutsam ist der Brutnachweis des in der Roten Liste Niedersachsen als gefährdet eingestuften Stars in einer Platane am Rand des Altenbeckener Dammes. Der Brutplatz ist durch die Baumaßnahmen nicht betroffen.

Bei den Kartierungen wurden sechs Fledermausarten(-gruppen) erfasst. Während der gesamten Erfassungszeit wurde das Untersuchungsgebiet z.T. intensiv zur Nahrungssuche genutzt. Insbesondere die mit Gehölzen bestandenen Bereiche wurden intensiv befliegen. Es wurden zwar keine besetzten Fledermausquartiere festgestellt, aber neun Bäume wurden aufgrund vorhandener Baumhöhlungen als potenziell geeignete Quartiere bewertet. Diese Bäume sollten aufgrund der Habitatqualität erhalten werden.

Heute ist das Plangebiet im östlichen Bereich durch den Erweiterungsbau geprägt. Im zentralen Bereich der ehemaligen Rasenfläche befinden sich weitere Gebäudeneubauten

und versiegelte Flächen. In den Randbereichen sind noch zahlreiche Bäume und Grünflächen vorhanden, die Tieren und Pflanzen einen Lebensraum bieten. Neben der Bedeutung als Lebensraum tragen diese positiv zum Kleinklima bei und ermöglichen die Versickerung von Niederschlagswasser. Einige Bäume sind prägend für das Stadtbild oder übernehmen wichtige Funktionen zur Gliederung der Grundstücke.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Für die Erweiterungsbauten wurde eine bisher als Spiel- und Pausenhofbereich sowie als Garagenhof genutzte Fläche überbaut. Im Jahr 2018 wurden hierfür bereits zahlreiche Bäume und Sträucher gefällt und Flächen versiegelt. Damit einhergehend erfolgte ein genereller Lebensraumverlust für Tier- und Pflanzenarten sowie ein Verlust von Freiflächen mit Bedeutung für den bioklimatischen Austausch und für die Niederschlagsversickerung.

Durch den Verlust der Gehölze sind potenzielle Brutplätze von Vögeln verloren gegangen. Negative Auswirkungen auf Fledermäuse ergeben sich durch den Verlust bzw. durch die Beeinträchtigung der Jagdgebiete im Plangebiet. Von den potenziell als Fledermausquartier geeigneten Bäumen musste ein Baum gefällt werden.

Der heute noch vorhandene Baumbestand soll erhalten bleiben. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze sind Flächen mit Pflanz- und Erhaltungsgebot festgesetzt. Als Einzelstandorte werden die 17 prägenden Linden in der Mitte des Schulhofes festgesetzt. Ein weiterer Baum wird dort als anzupflanzender und zu erhaltender Baum festgesetzt. Zusätzlich sind Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzsatzung vorgesehen. Auf diese Weise kann die Habitatfunktion für die vorkommenden Vogel- und Fledermausarten in Teilen des Plangebietes erhalten werden. Als ergänzende Maßnahme sollen in der Fassade des Neubaus Mauersegler- und Fledermauskästen installiert werden.

Aus Sicht des Pflanzenartenschutzes kommt dem Erhalt der Natursteinmauer eine hohe Bedeutung zu. Der besonders wertvolle Zaunrübenbestand konnte laut Kapitel 8.2 trotz der gutachterlichen Empfehlung nicht gesichert und umgesiedelt werden. Somit ist die selten gewordene Pflanzenart, die zudem eine hohe Bedeutung als Nahrungspflanze für Wildbienen besitzt, im Gebiet verloren gegangen.

Durch den Beitritt zum „Insekten-Bündnis für Hannover“ (DS Nr. 2850/2020) hat sich die Landeshauptstadt Hannover dazu verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Insektenschutzes besonders zu berücksichtigen. Aufwertungsmöglichkeiten bestehen durch eine entsprechende Gestaltung der auf den neuen Gebäuden und Gebäudeteilen vorgesehenen Dachbegrünungen. Diese sollten nach Möglichkeit als intensive Begrünungen ausgestaltet werden. Während die vorgesehenen, extensiven Begrünungen in der Regel nur eine geringe Bedeutung für die Biodiversität besitzen, kann eine intensive Dachbegrünung bei einer strukturreichen Gestaltung eine Qualität für Insekten und Vögel bieten. Bei der Pflanzenauswahl sind heimische Gehölzarten und Kräuter zu nutzen, da diese eine höhere Attraktivität u. a. für blütenbesuchende Insekten besitzen. Das ökologische Potenzial lässt sich außerdem durch die Anlage von Kleinstrukturen (offensandige Bereiche, Totholzelemente u. a.) deutlich verbessern. Die Dachbegrünungen können zudem einen Beitrag zum Temperatenausgleich und zur Regenwasserspeicherung leisten.

### **Eingriffsregelung**

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung.

## **Artenschutz**

Artenschutzrechtliche Hindernisse für die Realisierung der Planung sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Grundsätzlich können im Plangebiet Vorkommen gefährdeter oder besonders geschützter Tierarten aber nicht ausgeschlossen werden. Die Regelungen des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung und sind auch auf den nachgelagerten Ebenen der Baugenehmigung und Umsetzung zu beachten.

Durch Abriss- und Fällarbeiten könnten geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vernichtet werden. Zeitnah vor solchen Arbeiten sollten daher entsprechende Bestandsüberprüfungen durch Fachgutachter\*innen vorgenommen werden. Entsprechende Kontrollen sind auch vor der Entfernung von Nistkästen durchzuführen. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden (z. B. Fledermausquartiere in Bäumen) müssen ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover ergriffen werden.

Vor den bereits durchgeführten Baumfällungen wurden entsprechende Baumkontrollen durch ein Gutachterbüro durchgeführt. Es waren keine Hinweise auf Fledermausquartiere feststellbar.

Erforderliche Baumfällungen sind nach § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch im Winter geschützte Arten auf den Flächen aufhalten können (z. B. Igel).

## **Baumschutzsatzung**

Die Baumschutzsatzung findet Anwendung. Für die bauliche Erweiterung wurden im Oktober 2018 bereits 24 unter die Baumschutzsatzung fallende Bäume und 51 geschützte Großsträucher gefällt. Als Ersatz sollen bislang acht Bäume auf dem Grundstück neu gepflanzt werden. Für die Ersatzpflanzungen sind gebietstypische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Der Umfang der Ersatzpflanzungen ist grundsätzlich mit dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün abzustimmen.

Für die Baustellenzufahrt musste eine Platane am Altenbeckener Damm gefällt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird an gleicher Stelle ein neuer Baum gepflanzt.

Für den Anbau der Sek II sind zwei weitere Baumfällungen erforderlich. Die Bäume sind an den gleichen Standorten zu ersetzen.

Um den Erhalt der verbleibenden Bäume zu sichern sind Maßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 durchzuführen.

Hannover, 27.05.2021

67.70 Rü